

Information zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Sie besitzen einen Erlaubnis- oder Befähigungsschein und möchten ein Feuerwerk abbrennen? In diesem Fall müssen Sie dies anmelden.

Feuerwerke werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Kleinf Feuerwerk: Kategorie F2 (alt: Klasse II)
- Mittelfeuerwerk: Kategorie F3 (alt: Klasse III)
- Großfeuerwerk: Kategorie F4 (alt: Klasse IV)
- Bühnen- und Theaterfeuerwerk: Kategorie T1 oder T2 oder pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke der Klasse T
- sonstige Feuerwerkskörper: Kategorie P1 oder P2

Sie müssen anzeigen:

- Kleinf Feuerwerke in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember
- alle anderen Feuerwerke in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (ganzjährig)

Hinweis: Als Privatperson, das heißt Personen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein, können Sie aus einem begründeten Anlass das Abbrennen eines Kleinf Feuerwerkes (Kategorie F2/ alt: Klasse II) beantragen (Ausnahmegenehmigung). Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk", alte Bezeichnung: Klasse II) erhalten.

Hinweis: Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper dieser Kategorie ohne Genehmigung abbrennen. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Anspruch.

Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper folgender Kategorien abbrennen:

- Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2.

Hinweis: In direkter Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern dürfen Sie keine pyrotechnischen Gegenstände abbrennen!

Sie müssen bei der Anmeldung des Feuerwerks folgende Informationen angeben:

- Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
- Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
- Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
- die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Rechtsgrundlage: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)

Diese Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.service-bw.de